

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0522/2018
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	11.12.2018	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	18.12.2018	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XIII. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die XIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die beigefügte Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 vom 20.11.2018 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG werden die verbliebenen anteiligen Überdeckungen aus der Abrechnungskalkulation 2015 und anteilige Über- und Unterdeckungen aus der Abrechnungskalkulation 2016 in die Gebührenkalkulation 2019 eingestellt.

Sachdarstellung / Begründung:

Zu § 1

Erläuterungen zur Abrechnungskalkulation 2017:

Die Abrechnungskalkulation für das Jahr 2017 konnte noch nicht mit belastbaren Werten erstellt werden, da der hierfür erforderliche Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes aufgrund der Softwareumstellung des gesamten Rechnungswesens und den damit zwangsläufig einhergehenden Verzögerungen noch nicht abschließend fertiggestellt ist. Die hieraus noch zu ermittelnden Über- und Unterdeckungen werden in den Kalkulationen 2020 und / oder 2021 berücksichtigt.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2019:

Die Gebührenkalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren wird durch die nicht vorhersehbare Witterung, insbesondere die Härte des Winters, erschwert, da sich hierdurch die voraussichtlichen Kosten des folgenden Jahres nicht genau prognostizieren lassen. Daher werden die Gebühren zur Normalisierung anhand eines Durchschnittes der vergangenen Jahre kalkuliert.

Die jeweiligen vorliegenden Jahresergebnisse der Kosten wurden beginnend mit 2007 mit linearen Preissteigerungen auf 2019 hochgerechnet und ein Durchschnitt daraus gebildet. Die Entsorgungskosten des BAV für 2019 sowie die anteilige kalkulierte Miete für die Nutzung des neuen Wertstoffhofes und anteilige Kosten im Rahmen der Sanierung des Betriebshofes wurden berücksichtigt. Die Veranlagungsmeter wurden anhand der aktuellen Daten für 2019 prognostiziert.

Aus 2015 müssen die verbliebenen Überdeckungen in Gesamthöhe von 122.451 Euro gebührenmindernd eingesetzt werden. Außerdem werden aus 2016 in der allgemeinen Straßenreinigung eine geringe Unterdeckung in Höhe von 3.922 Euro, im Winterdienst und in der Innenstadtreinigung I1 anteilige Überdeckungen aus 2016 in Höhe von insgesamt 86.956 Euro eingestellt.

Unter Berücksichtigung der o.g. Vorträge ergeben sich für 2019 umlagefähige Gesamtkosten in Höhe von rd. **926.700 Euro** statt 860.000 lt. der Kalkulation 2018.

Demnach werden für 2019 die Gebühren für die Winterdienste und die allgemeine Reinigung der Fußgängerzone (I1) leicht ansteigen, die für die allgemeine Straßenreinigung und die besondere Reinigung der Fußgängerzone (I2) werden sinken.

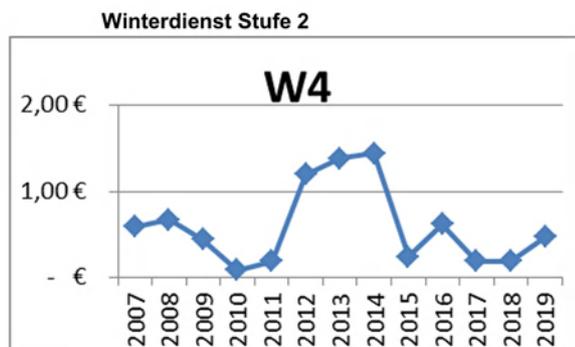
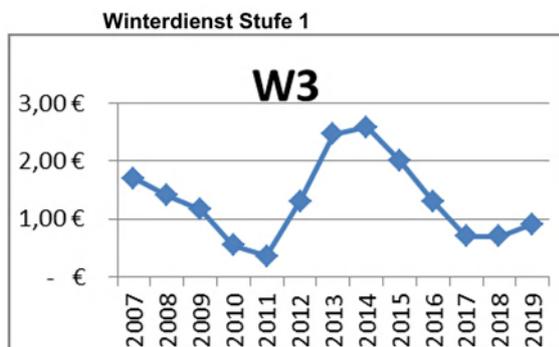
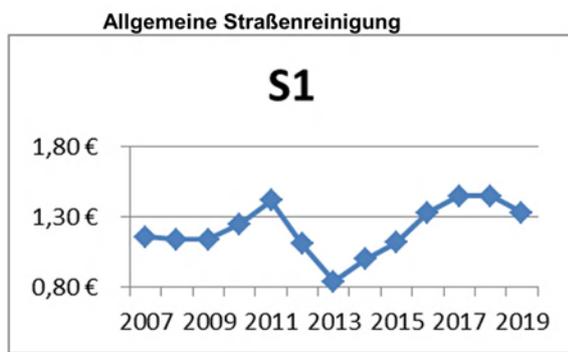
Im Einzelnen verändern sich die Gebühren folgendermaßen:

	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr	Abweichung
Reinigung allgemeine Straßen	1,45 €	1,33 €	- 0,12 €
Winterdienst Streustufe 1	0,71 €	0,92 €	+ 0,21 €
Winterdienst Streustufe 2	0,19 €	0,47 €	+ 0,28 €
Innenstadt I Reinigung und Winterdienst	45,74 €	49,60 €	+ 3,86 €
Innenstadt II besondere Reinigung	19,90 €	16,62 €	- 3,28 €

Durch die gebotenen Vorträge der Über- bzw. Unterdeckungen treten weiterhin größere Gebührenabweichungen auf und erschweren den Vergleich mit dem Vorjahr.

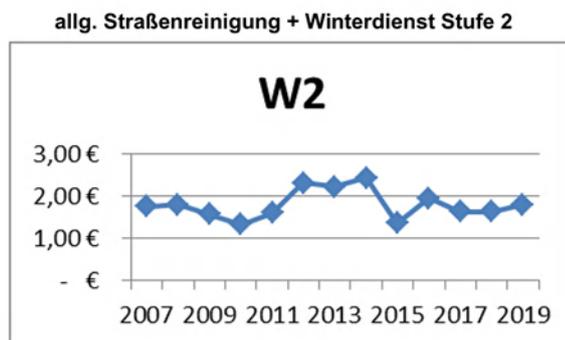
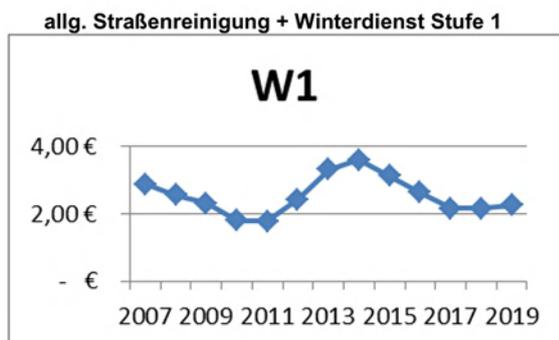
Grundsätzlich sind anhand folgender Diagramme die jährlichen Schwankungen zu erkennen. Außerdem wird sichtbar, dass sich die Gebühren für 2019 - trotz teilweiser Erhöhung - im Rahmen der letzten Jahre befinden.

Die Diagramme zeigen die Gebührenentwicklung der letzten 12 Jahre:

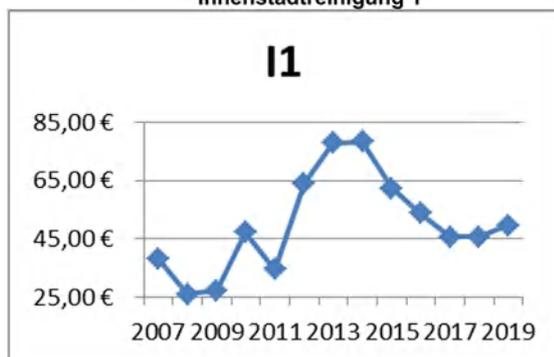


W1 = S1 + W3

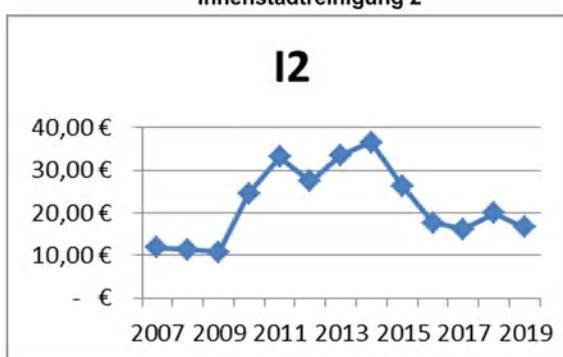
W2 = S1 + W4



allg. Reinigung der Fußgängerzonen
Innenstadtreinigung 1



besondere Reinigung der Fußgängerzonen
Innenstadtreinigung 2



	S1	W3	W4	I1	I2	W1	W2
2007	1,16 €	1,71 €	0,59 €	38,26 €	11,89 €	2,87 €	1,75 €
2008	1,14 €	1,41 €	0,67 €	26,04 €	11,43 €	2,55 €	1,81 €
2009	1,14 €	1,17 €	0,44 €	27,34 €	10,74 €	2,31 €	1,58 €
2010	1,25 €	0,55 €	0,08 €	47,29 €	24,58 €	1,80 €	1,33 €
2011	1,42 €	0,36 €	0,19 €	34,48 €	33,06 €	1,78 €	1,61 €
2012	1,11 €	1,31 €	1,20 €	64,07 €	27,43 €	2,42 €	2,31 €
2013	0,84 €	2,47 €	1,38 €	77,92 €	33,54 €	3,31 €	2,22 €
2014	1,00 €	2,59 €	1,44 €	78,45 €	36,52 €	3,59 €	2,44 €
2015	1,12 €	2,00 €	0,24 €	62,34 €	26,31 €	3,12 €	1,36 €
2016	1,33 €	1,31 €	0,62 €	53,75 €	17,67 €	2,64 €	1,95 €
2017	1,45 €	0,71 €	0,19 €	45,74 €	16,20 €	2,16 €	1,64 €
2018	1,45 €	0,71 €	0,19 €	45,74 €	19,90 €	2,16 €	1,64 €
2019	1,33 €	0,92 €	0,47 €	49,60 €	16,62 €	2,25 €	1,80 €

Zu § 2

Durch die XIII. Nachtragsatzung wird die Zuordnung einer Reinigungsklasse für mehrere Straßen oder Straßenabschnitte neu geregelt.

Am Milchbornsberg

Im Straßenverzeichnis (Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) ist die Straße Am Milchbornsberg bislang in kompletter Länge in die Reinigungsklasse W 3 (nachrangiger Winterdienst) eingestuft. In die Stichstraße zu den Grundstücken Am Milchbornsberg 30 und 32 können Winterdienstfahrzeuge jedoch nicht einfahren. Dementsprechend erfolgt nun eine Einstufung dieser Stichstraße in die Reinigungsklasse S 2 (Winterdienst wird nicht durchgeführt).

De-Gasperi-Straße

Im Straßenverzeichnis ist die De-Gasperi-Straße bislang in kompletter Länge in die Reinigungsklasse W 2 (wöchentliche Reinigung und nachrangiger Winterdienst) eingestuft. Die Stichstraße zum Grundstück De-Gasperi-Straße 3 wird jedoch nicht gereinigt. Auch Winterdienst wird dort nicht durchgeführt. Dementsprechend erfolgt nun eine Einstufung dieser Stichstraße in die Reinigungsklasse S 2 (keine Reinigung, kein Winterdienst).

Liebigstraße

Im Straßenverzeichnis ist die Liebigstraße bislang der Reinigungsklasse S 1 (wöchentliche Reinigung) zugeordnet. Die Reinigung der Liebigstraße ist aufgrund der örtlichen

Verhältnisse und der Vielzahl der auf der Fahrbahn parkenden Fahrzeuge so problematisch geworden, dass zuletzt die wöchentliche Reinigung häufig komplett ausfallen musste. Berechtigte Beschwerden der Anlieger waren die Folge. Die nicht mehr sinnvolle Reinigung der Liebigstraße soll eingestellt werden, und die Anlieger im Gegenzug von der Gebührenpflicht befreit werden. Dazu ist die Liebigstraße in die Reinigungsklasse S 2 einzustufen.

Saaler Straße

Im Straßenverzeichnis ist die Saaler Straße bislang in kompletter Länge in die Reinigungsklasse W 1 (wöchentliche Reinigung und vorrangiger Winterdienst) eingestuft. Die Stichstraße zum Grundstück Saaler Straße 96 wird jedoch nicht gereinigt. Auch Winterdienst wird dort nicht durchgeführt. Dementsprechend erfolgt nun eine Einstufung dieser Stichstraße in die Reinigungsklasse S 2 (keine Reinigung, kein Winterdienst).

Schlodderdicher Weg

Im Straßenverzeichnis ist der Schlodderdicher Weg bislang in die Reinigungsklasse W 1 (wöchentliche Reinigung und vorrangiger Winterdienst) eingestuft. Ausgenommen hiervon war schon bisher die Stichstraße zu den Grundstücken Schlodderdicher Weg 21 bis 23a. Diese wird nicht gereinigt. Auch Winterdienst wird dort nicht durchgeführt. Diese Stichstraße ist daher in die Reinigungsklasse S 2 eingestuft. Durch Anliegerbeschwerden ist nun aufgefallen, dass in einer weiteren Stichstraße (zu den Grundstücken Schlodderdicher Weg 60-78) ebenfalls keine Straßenreinigung und kein Winterdienst durchgeführt wird. Daher wird nun auch diese Stichstraße in die Reinigungsklasse S 2 eingestuft.

Wagnerstraße

Im Straßenverzeichnis ist der Abschnitt der Wagnerstraße ab den Hausnummern 19 bzw. 24 bis zum Ende bislang in die Reinigungsklasse W 2 (wöchentliche Reinigung und nachrangiger Winterdienst) eingestuft. Durch eine Anliegerbeschwerde ist nun aufgefallen, dass in diesem Straßenabschnitt tatsächlich vorrangig Winterdienst (Streustufe I) durchgeführt wird. Daher wird dieser Straßenabschnitt nun in die Reinigungsklasse W1 eingestuft.

Welscher Heide

Im Straßenverzeichnis ist die Straße Welscher Heide bislang in kompletter Länge in die Reinigungsklasse S 1 (wöchentliche Reinigung) eingestuft. Tatsächlich wird die Stichstraße zu den Grundstücken Welscher Heide 34 bis 38 jedoch nicht gereinigt. Daher wird nun diese Stichstraße in die Reinigungsklasse S 2 eingestuft.

XIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S.868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende XIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:

§ 1

In § 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält Absatz 4 folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1:	1,33 Euro
- in Reinigungsklasse W1:	2,25 Euro
- in Reinigungsklasse W2:	1,80 Euro
- in Reinigungsklasse W3:	0,92 Euro
- in Reinigungsklasse W4:	0,47 Euro
- in Reinigungsklasse I 1:	49,60 Euro
- in Reinigungsklasse I 2:	16,62 Euro

§ 2

Im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Anlage 2) wird die Zuordnung der in der Anlage zu dieser Nachtragssatzung bezeichneten Straßen zu einer Reinigungsklasse erstmals oder neu festgelegt.

§ 3

Diese XIII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Anlage 2

Straße bzw. Straßenteil	Reinigungsklasse
Am Milchbornsberg ohne Stichstraße Hausnummern 30 und 32	W 3
Am Milchbornsberg Stichstraße Hausnummern 30 und 32	S 2
De-Gasperi-Straße ohne Stichstraße Hausnummer 3	W 2
De-Gasperi-Straße Stichstraße Hausnummer 3	S 2
Liebigstraße	S 2
Straße bzw. Straßenteil	Reinigungsklasse
Saaler Straße ohne Stichstraße Hausnummer 96	W 1
Saaler Straße Stichstraße Hausnummer 96	S 2
Schlodderdicher Weg ohne Stichstraßen Hausnummern 21-23a und 60-78	W 1
Schlodderdicher Weg Stichstraßen Hausnummern 21-23a und 60-78	S 2
Wagnerstraße ab Hausnummern 19 bzw. 24 bis Ende	W 1
Welscher Heide ohne Stichstraße Hausnummern 34-38	S 1
Welscher Heide Stichstraße Hausnummern 34-38	S 2